



Neuigkeiten in Bezug auf reduzierte Beitragsleistung.

Durch das Interministerialdekret vom 25.10.2011 wurden die von Seiten des gesamtstaatlichen Delegiertenausschusses beschlossenen Änderungen an den Artikeln 22.4 und 23.4 genehmigt. Die Änderungen betreffen Eingeschriebene, welche sich in den ersten 3 Einschreibungsjahren befinden, jedoch die Vergünstigungen der reduzierten Beitragsleistung verloren haben, da sie beim Inkrafttreten der neuen Bestimmung das 35^{te} Lebensjahr bereits erreicht hatten. Diese Abänderung setzt fest, dass für Ingenieure und Architekten, welche sich innerhalb 31/12/2009 bei Inarcassa eingeschrieben haben, jene Beitragsbegünstigungen, welche von der vorhergehenden statutarischen Bestimmung vorgesehen waren, bestätigt werden, falls sich diese im Vergleich zur geltenden Bestimmung als günstiger erweisen.

Altersrente Inarcassa -- und – Altersrente in Zusammenrechnung.

Art. 26 des Statuts. Ab dem 01.07.2010 wird die Altersrente denjenigen ausgezahlt, welche die Quote 96 erreichen, indem sie das eigene Alter und den Einschreibungs- und Beitragszeitraum bei Inarcassa summieren (Mindestlebensalter 58 Jahre – Mindestdienstalter 35 Jahre). Ab dem 01.01.2011 wird die Altersrente denjenigen ausgezahlt, welche die Quote 97 erreichen, während diese ab dem 01.01.2013 auf 98 steigen wird. Nur für diejenigen, welche vor dem 05.03.2010 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform) 30 Beitragsjahre angereift und das 55. Lebensjahr vollendet haben, gelten die von der vorhergehenden Bestimmung festgesetzten Voraussetzungen (58 Lebensjahre + 35 Beitragsjahre).

Der Anlauf der Leistung wird auf jeden Fall aufgrund des folgenden Schemas des sogenannten "Fenstersystems" verzögert:

Zeitpunkt Antragseinreichung

Januar – Februar – März
April – Mai – Juni
Juli – August – September
Oktober – November – Dezember

Rentenanlaufdatum

01. Oktober Antragsjahr
01. Januar des darauffolgenden Jahres
01. April des darauffolgenden Jahres
01. Juli des darauffolgenden Jahres

Das Gesetzesdekret Nr. 42 vom 02.02.2006 ermöglicht, alle bei den verschiedenen Pensionskassen angereifte und eingezahlte Beiträge zu kumulieren (zusammenzurechnen), um eine einzige Rente zu erhalten. Die durch Zusammenrechnung erreichte Altersrente reift mit 40 Beitragsjahren an, unabhängig vom amtlichen Alter. Der Anlauf der Entlohnung verzögert sich um 18 Monate für diejenigen, welche das Anrecht ab 01.01.2011 anreifen. Der Art. 18 des Gesetzesdekrets 98/2011 legt eine weitere Verschiebung fest und zwar von 19 Monaten ab 2012, von 20 Monaten ab 2013 und von 21 Monaten ab 2014.

Einvernehmliche Feststellung. Art. 37.

Den Freiberuflern, die nachgewiesene Regelwidrigkeiten in Bezug auf Beiträgen vorweisen, schlägt Inarcassa die einvernehmliche Feststellung vor. Mitglieder, welche das diesbezügliche Informationsschreiben, das in den vergangenen Tagen abgesandt wurde, erhalten haben und gedenken auf dieses zurückzugreifen, müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt Instanz einreichen und zwar nur durch die auf Inarcassa On line abrufbare Prozedur. Man kann auf die einvernehmliche Feststellung nur im Falle von bereits zugestellten Maßnahmen zurückgreifen und die entsprechenden Strafen werden für die folgenden Fälle um 30% reduziert: **a)** Einschreibung von Amtswegen oder nach verspäteter Antragsstellung (Art. 8.3); **b)** Unterlassene oder verspätete Erklärung (Art. 36.4); **c)** Ermittlung wegen ungetreuer Erklärung (Art. 36.5); **d)** Unterlassene Einzahlung der Beiträge.

Der Beschluss der einvernehmlichen Feststellung wird mit der Einzahlung der geschuldeten Beträge, innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung und mit der Übermittlung des entsprechenden Zahlungsbeleges abgeschlossen. Falls das Mitglied während des letzten Jahrzehnts, oder auch seit der Einschreibung, falls diese weniger als zehn Jahre zurückliegt, kein Vergehen begangen hat, werden die vorgesehenen Strafen für die Punkte b) c) und d) nur für das erste Mal um 70% statt um 30% reduziert. Auf Instanz des Antragstellers kann die Einzahlung der geschuldeten Beträge gemäß der vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen, in Raten aufgeteilt werden. Info auf www.inarcassa.it.

Elektronische Erklärung.

Wer die Inarcassa Jahreserklärung noch nicht durchgeführt hat, sollte sich beeilen. Die Einsendung kann ausschließlich durch **Inarcassa on line** erfolgen. Laut der geltenden Bestimmung (Art. 36.4) wird keine Geldbuße angewandt falls die Einzahlung der Beiträge innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgt und die Übermittlung der Meldung nicht über dem 31. Dezember des Jahres, in welchem diese vorgelegt werden muss, hinausgezögert wird.

Qualität und Wirtschaftswachstum – Fonds der technischen Berufe für die Infrastrukturen.

100 Millionen Euro beträgt der Geldbestand, welcher von Seiten der Fürsorgeanstalten der technischen Berufe für die Wiederanlieferung von Infrastrukturen und Baustellen zur Verfügung gestellt wird. Dies gab Inarcassa Präsidentin Arch. Paola Muratorio während der Tagung am 16. November bekannt.